

Satzung
des „Vereins der Freunde und Förderer der Erich Kästner Schule, Städtische
Gemeinschaftsgrundschule Wegberg e.V.“

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Erich Kästner Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Wegberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Wegberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Erich Kästner Gemeinschaftsgrundschule Wegberg, u.a. durch

- a) Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel oder
Gewährung
von Beihilfen hierzu,
- b) Förderung kultureller Veranstaltungen,
- c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten,
- d) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Pflege der Beziehung von Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in
der
Öffentlichkeit
- g) Unterstützung der Schulpflegschaft und der Lehrerschaft.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und mit der Schulleitung.

§ 3
Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austritterklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- 5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen schädigen oder gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- 1) Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Stiftungen jeglicher Art.
 - 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr
- Amtlicher Schuljahresbeginn: 01.08. jeden Jahres
Amtliches Schuljahresende: 31.07. jeden Jahres

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen:
4 Vertreter der Mitglieder, dem Schulpflegschaftsvorsitzenden, dem Schulleiter und einem Vertreter der Lehrerschaft. Der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter sind geborene Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt 4 Vertreter, die Lehrerschaft einen Vertreter. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens aber ein Schuljahr über seine Amtszeit hinaus.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer.
- 3) Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und Schulleiter/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5) Im übrigen regelt sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- 2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Frist von einer Woche.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- 1) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2) Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen darf niemand begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eventuelle Vergütungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich auch nicht anderweitig verschulden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (Auflösung der Schule) fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 12.11.1985 beschlossen, geändert am 08.12.2005. §6 und §8 geändert am 21.11.2019.